

Satzung des Musikvereins Traben-Trarbach 1900 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1900 zu Trarbach gegründete Verein führt den Namen:

Musikverein Traben-Trarbach 1900 e.V.

und hat seinen Sitz in Traben-Trarbach/Mosel. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied im Kreismusikverband Bernkastel-Wittlich e.V. sowie in den übergeordneten Verbänden und unterstützt deren Ziele.
2. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Musik. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen und Konzerte aller Art
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten
 - e) Pflege der Gemeinschaft durch gesellige Veranstaltungen für die aktiven und inaktiven Mitglieder des Vereins
 - f) Förderung und Ausbildung des Nachwuchses
3. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die dem obigen Zweck dienen. Vereinsmitgliedern dürfen keine Gewinne in Form von Gewinnverteilung zufließen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Seine Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadt Traben-Trarbach übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis

ein anderer Verein mit gleichen Zielen gegründet wird und es dann diesem zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Stadt Traben-Trarbach zuzuführen.

Mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts kann die Mitgliederversammlung bei der Auflösung auch eine andere gemeinnützige Verwendung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker des großen Musikvereins und der Jugendgruppe über deren Aufnahme in den Verein entschieden ist.
3. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördern wollen. Sie werden durch Zahlung des Inaktiven-Beitrages aufgenommen.
4. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme der aktiven Mitglieder erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Sämtliches im Besitz des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen,

- b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
 - c) sich nach den Vorgaben des Vorstands musikalisch ausbilden zu lassen,
 - d) an den fachlichen/überfachlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der übergeordneten Verbände teilzunehmen.
2. Die inaktiven Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
 4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet. Wer mit dem Beitrag über 1 Jahr unentschuldig im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes die Vereinsmitgliedschaft verlieren.
 6. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Vereins- und Vorstandsmitglieder dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

§ 8 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung können, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung Abweichendes geregelt ist, in dieser Zeit, aber auch während der Generalversammlung gestellt werden.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Einladung gilt Absatz 1.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Bringt die zweite Abstimmung ebenfalls keine Mehrheit, so ist der Antrag abgelehnt.
4. In der Generalversammlung sind alle anwesenden aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt, sofern es nicht um Beschlüsse geht, die die Auflösung des Vereins oder die wirtschaftliche Lage betreffen. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Genehmigung und Änderung der Satzung
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins
 - den Austritt aus dem Kreismusikverband bzw. seinen übergeordneten Organen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Auch inaktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden und erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit die Rechte eines aktiven Mitglieds.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sollte auch dieser Stimmgleichheit ergeben, dann entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit vorübergehend oder auf Dauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur Wiederaufnahme bzw. Ersatz- oder Neuwahl auf der nächsten Generalversammlung mit der Aufgabe des/der Ausgeschiedenen zu beauftragen.

Scheiden während der Amtsdauer mehrere Vorstandsmitglieder aus, erfolgen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 1 Monat nach dem Ausscheiden des 4. Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

3. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Notenwart
- g) dem Materialwart

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Zur Vertretung sind jeweils zwei von diesen gemeinsam handelnd berechtigt.
5. Der Dirigent kann gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Falls der Dirigent von auswärts ist oder kein Mitglied des Vereins ist, wirkt er im Rahmen des Vorstandes bei Abstimmungen nur in seiner Eigenschaft als musikalischer Berater mit.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr. Er hat Protokoll und Anwesenheitsliste zu führen bei Sitzungen des Vorstandes, der Generalversammlung und falls sonst erforderlich. Protokolle werden vom Vorsitzenden und Schriftführer gemeinsam unterzeichnet. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden über den Schriftverkehr auf dem Laufenden zu halten.

5. Der Kassenwart hat die Geldangelegenheiten des Vereins zu verwalten. Er nimmt alle Einnahmen entgegen und leistet Auszahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden. Bankauszahlungen werden unterschrieben vom Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden. Im Falle, dass einer von beiden für längere Zeit verhindert ist, ist der 2. Vorsitzende unterschiftsberechtigt.

Zu jeder Generalversammlung hat der Kassierer einen Kassenabschluss der Generalversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und der Generalversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Der 1. Vorsitzende und falls erforderlich der gesamte Vorstand sind von dem Prüfungsergebnis umgehend in Kenntnis zu setzen.

6. Die Noten- und Materialwarte haben für die Vollständigkeit und Ordnung des Inventars in ihrem Bereich zu sorgen. Sie haben ein Noten- bzw. Bestandsverzeichnis zu führen und immer auf dem Laufenden zu halten.
7. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins und vertritt ihre Belange.

§ 11 Beiträge

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines diesbezüglichen Beschlusses der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied bis 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.
3. Das Vermögen ist nach § 3 Abs. 3 zu verwenden.